

**Satzung  
zum Schutze des Stadtwappens  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1**

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeindegemeinde mit der Urkunde vom 13. Februar 1974 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger 1974 Seite 418 gemäß § 14 Abs. 1 HGO) die Genehmigung erteilt, das in Absatz 2 beschriebene Stadtwappen zu führen.
- (2) Schild geviertelt und in der Mitte mit einem großen Ring in verwechselten Farben belegt; Feld 1: In Gold eine rote Rose mit grünen Butzen, Feld 2: In Grün eine goldene Glocke, Feld 3: In Grün eine goldene Ähre, Feld 4: In Gold eine rote Hirschstange.

**§ 2**

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz verfolgt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

**§ 3**

In der Stadt Neu-Anspach ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Neu-Anspach ihren Sitz haben, kann auf Antrag erstattet werden, das Stadtwappen von Neu-Anspach in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

**§ 4**

- (1) Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Neu-Anspach durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
  2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
  3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

**§ 5**

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Neu-Anspach sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Neu-Anspach zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

**§ 6**

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Neu-Anspach zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat formlos genehmigen.

### **§ 7**

Darstellungen des Stadtwappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

### **§ 8**

Die Stadt kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens erheben.

### **§ 9**

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Neu-Anspach behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

17.03.1988